

An das

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7, 10557 Berlin

28.07.2022

K L A G E



Klägers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Oranienstr. 106, 10969 Berlin,

Beklagter,

wegen: Anspruch auf Informationserteilung

vorläufiger Streitwert: 5.000 EUR

Es wird unter Ankündigung des folgenden Antrags Klage erhoben:

- **Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger folgende Informationen zugänglich zu machen: Die über testen-lernen.berlin oder andere Wege übermittelten Schnelltestzahlen, soweit möglich nach Teststation/Testzentrum und Datum gegliedert.**

Begründung

I. Sachverhalt

Am 2. Juni 2021 beantragte die Klägerin/der Kläger über die Plattform FragDenStaat.de bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die Zusendung folgender Informationen: die über [testen-lernen.berlin](https://www.testen-lernen.berlin) oder andere Wege übermittelten Schnelltestzahlen, soweit möglich nach Teststation/Testzentrum und Datum gegliedert. Er bat darum, die Zahlen soweit möglich, in einem maschinenlesbaren Format zu übersenden (CSV, Excel) (**Anlage K 1**).

Hierauf reagierte der Beklagte bis zum heutigen Tage in der Sache nicht. Auf eine Sachstandsanfrage des Klägers vom 9. Juli 2021, übermittelte der Beklagte dem Kläger lediglich einen Bescheid bezüglich einer anderen IFG-Anfrage. Auf die Mitteilung des Klägers vom selben Tage, dass der Bescheid eine andere IFG-Anfrage betreffe, sowie auf eine weitere Sachstandsanfrage vom 14. Oktober 2021 erfolgte keine Reaktion des Beklagten mehr.

II. Rechtliche Würdigung

Der Klage ist stattzugeben, da sie zulässig und begründet ist.

1.

Die Verpflichtungsklage ist zulässig. Eines Ausgangsbescheids bzw. eines (abgeschlossenen) Vorverfahrens im Sinne von § 68 VwGO bedurfte es vorliegend nicht, da über den Antrag auf Informationszugang vom ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde, § 75 S. 1 VwGO. Seit Antragstellung sind mehr als drei Monate vergangen, vgl. § 75 S. 2 VwGO. Ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung des Antrags wurde weder mitgeteilt noch ist ein solcher ersichtlich.

2.

Die Klage ist auch begründet.

Es besteht ein Anspruch gemäß § 3 Abs. 1 IFG Berlin. Es handelt sich hierbei im Grundsatz um einen voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang, der von "jedermann" geltend gemacht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015 – 7 C 1/14 –, juris Rn. 37; BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 – 7 C 29/17 –, juris Rn. 14).

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen und der Antrag wurde bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt.

Es greifen auch keine Ausschlussgründe, die dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen könnten. Die Behörde, der es obliegt, das Vorliegen von Ausschlussgründen darzulegen, hat sich in angemessener Frist sachlich hierzu nicht positioniert. Im Übrigen ist das Eingreifen potentieller Ausschlussgründe nicht ersichtlich. Jedenfalls überwiegt das Informationsinteresse.

